

Die korrekte Lohnabrechnung von familienfremden Angestellten

In der Landwirtschaft werden zahlreiche saisonale Arbeitskräfte angestellt. Für Betriebe, die seit Jahren Angestellte beschäftigen, ist die Lohnabrechnung bereits Routine. Betriebsleitende, die zum ersten Mal eine Arbeitskraft einstellen, sehen sich mit verschiedenen Begriffen um die Entlohnung konfrontiert.

Der Arbeitgeber muss monatlich eine Lohnabrechnung erstellen und die Lohnzahlung hat bis Ende des Monats zu erfolgen (OR Art. 323: Lohnzahlung Ende Monat, schriftliche Abrechnung).

Mit dem Naturallohn, der dem Arbeitnehmenden für CHF 990 im Monat volle Verpflegung und Unterkunft gewährt, können die Bruttolöhne mit Löhnen anderer Branchen konkurrieren. Die Sozialleistungen sollten ausgewiesen werden, damit die Attraktivität des An-

«Dem Mitarbeiter soll die Lohnabrechnung Klarheit über den effektiv ausbezahlten Lohn verschaffen.»



Betreffend der Lohnabrechnung gibt es vieles zu beachten. Bild: Fotolia

stellungsverhältnisses in der Landwirtschaft erhöht wird. Zudem muss in der Lohnabrechnung eine Arbeits-, Überzeit- und Freizeitkontrolle enthalten sein.

Der Lohn kann aus verschiedenen Komponenten bestehen und wird wie folgt unterschieden: Barlohn, Naturallohn (Naturallohnbewertung/Kostgeldentschädigung), Überstunden, Ferien- und Freitageabrechnung, Versicherungen, Quellensteuer, Kinderzulagen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet die Überstunden zu kontrollieren. Im Normalarbeitsvertrag (NAV) Kt. Zürich, § 7,

Abs.2 ist vermerkt, dass die Überstunden innerhalb von 3 Monaten von gleicher Dauer Freizeit oder mit einem 25-prozentigen Lohnzuschlag zu vergüten sind.

Auch die Anzahl freie Tage pro Woche/Monat sind im NAV geregelt. So haben bei uns Arbeitnehmende auf 1,5 freie Tage pro Woche Anspruch. Mindestens einmal monatlich muss ein freier Tag auf einen Sonntag fallen. Der 1. August ist gemäss BV ein bezahlter Feiertag. Alle übrigen Feiertage sind im ArG geregelt, dem die Landwirtschaft

nicht untersteht. Ferien sind grundsätzlich zu beziehen und dienen der Erholung. Ausnahme: Der Arbeitseinsatz ist sehr kurz oder unregelmässig. Die Auszahlung der Ferienentschädigung muss auf der Lohnabrechnung separat ausgewiesen und vermerkt werden. Beim Anspruch von vier Wochen sind es 8,33 Prozent und bei 5 Wochen 10,64 Prozent vom Bruttolohn.

Vom AHV-Lohn können abgezogen werden:

- der AHV/IV/ALV/EO-Beiträge
- der Prämie der Krankentaggeldversicherung
- der der Pensionskassenbeiträge
- die Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung.

Bei ausländischen Arbeitnehmenden:

- Die ganze Prämie für die Krankenpflegeversicherung die Quellensteuer.

Im Weiteren der Naturallohn sofern Arbeitnehmende Kost und Logis beziehen. Das Erstellen einer monatlichen Lohnabrechnung ist bei familienfremden Angestellten eine wichtige Massnahme zur Aufrechterhaltung der Transparenz bezüglich Nettolohn, Arbeits- und Freizeit, Überstundenabrechnung, Kompensationen.

Für Anhaltspunkte in Bezug auf die Entlohnung der Angestellten verweisen wir auf die Lohnrichtlinien SBV, ABLA und SBLV. Diese Lohnrichtlinien sind einsehbar www.zbv.ch, unter der Rubrik Download. Der Minimallohn im 2017 für Befristete Angestellte oder Angestellte ohne Erfahrung, Hilfskräfte beträgt CHF 3210.

Agrisano Globalversicherung für die familienfremden Angestellten

Für Landwirtschaftsbetriebe mit Angestellten empfiehlt sich das Abschluss einer Globalversicherung für familienfremde Angestellte. Die komplette Vereinbarung gibt dem Arbeitgeber die Sicherheit, dass die Mitarbeitenden nach den gesetzlichen Vorschriften versichert sind, sofern die Löhne korrekt gemeldet werden.

Wir sind Ihnen behilflich beim Erstellen von Lohnabrechnungen und beraten Sie bei Versicherungsfragen. ■

Markus Inderbitzin
Agrisano
Zürcher Bauernverband

